

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation „EUROPA mit Fremdsprache“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28.03.1995 erlässt die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen als zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Pflege-Versicherungsgesetz vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1014, 1068) sowie in Verbindung mit den §§ 8, 13 und 14 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation EUROPA mit Fremdsprache“.

§ 1 Ziel der Prüfung

In der Prüfung weist der Teilnehmer Kenntnisse nach, die es ihm erlauben, sich besser in der Arbeitswelt der Europäischen Gemeinschaft zu bewähren. Er erwirbt eine grenzüberschreitende anerkannte Qualifikation der IHK Nord Westfalen, die für den Prüfungsteil „Europa“ eine automatische Anerkennung des BTEC im UK, des NCVA in Irland, der Stockholms Skolar in Schweden und des Suomen Liikemiesten Kauppapisto in Finnland nach sich zieht.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

Zu den Prüfungen können sich Auszubildende bzw. Ausgebildete anmelden, die nachweisen, dass sie sich auf diese Prüfung vorbereitet haben.

§ 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus den selbständigen Teilen „Zusatzqualifikation Europa“, „Zusatzqualifikation Fremdsprachen/kaufmännisch“ und „Zusatzqualifikation Fremdsprachen/industriell-technisch“, die auch einzeln zertifiziert werden.

§ 4 Zusatzqualifikation „EUROPA“

(1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

1. **Die Europäische Union - Entwicklung, Ziele, Organe, Aufgaben**

Dabei sind Kenntnisse über Entwicklung, Ziele, Organe und Aufbau der EU sowie über den EU-Binnenmarkt nachzuweisen.

2. **Die Mitgliedsstaaten der EU sowie europäische Verkehrs- und Kommunikationssysteme**

Dabei sind Kenntnisse über die historische Entwicklung, die Geographie, das politische Leben, die Wirtschaftsdaten und kulturbedingten Besonderheiten der EU-Mitgliedsstaaten sowie über die Transportmittel, die Telekommunikation, den elektronischen Informationsaustausch und die Medien in Europa nachzuweisen.

(3) Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 120 Minuten, davon entfallen als Richtzeit auf die Ziffern 1 und 2 jeweils 60 Minuten. Umfasst die schriftliche Prüfung programmierte Aufgaben, kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(4) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:
Ein Prüfungsgespräch auf der Basis einer vorher eingereichten Projektarbeit. In dem Gespräch soll der Prüfling nachweisen, dass er praxisorientierte Projekte aus der europäischen Arbeitswelt sachgerecht bearbeiten kann.

(5) Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

(6) Der Prüfungsteil ist bestanden, wenn in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden; dabei dürfen insgesamt in höchstens einem Prüfungsfach nicht ausreichend Leistungen vorliegen.

§ 5 Zusatzqualifikation „Fremdsprache/kaufmännisch“

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Leistungen:
 1. Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren.
Richtzeit: 45 Minuten
 2. Eine kurzgefaßte schriftliche Mitteilung per moderner Telekommunikation (z. B. Fax) zu einem in der Fremdsprache vorgegebenen Geschäftsfall in der Fremdsprache formulieren.
Richtzeit: 30 Minuten
 3. Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch formulieren.
Richtzeit: 20 Minuten
 4. Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefaßten Geschäftsbrief formulieren.
Richtzeit: 30 Minuten
 5. Nachweis der allgemeinen Fremdsprachenbeherrschung durch einen C-Test (besondere Form des Wortergänzungstests) oder durch eine Weiterentwicklung dieses Testverfahrens.
Richtzeit: 20 Minuten

Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung: 145 Minuten

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in darf in den Teilen 1 - 4 ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

- (3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Leistungen:
 1. Ein Telefongespräch allgemeingeschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen
 2. Ein Gespräch in der Fremdsprache führen, in dem der/die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen soll, dass er/sie
 - a) sich über Themen seines/ihrer Ausbildungsbereiches unterhalten kann,
 - b) häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer

von 20 Minuten nicht überschreiten

- (4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.
- (5) Der Prüfungsteil ist bestanden, wenn der/die Teilnehmer/-in in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine mangelhafte Leistung und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, erbracht hat.

§ 6 Zusatzqualifikation „Fremdsprache/industriell-technisch“

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Leistungen:
 1. Schriftliche Beantwortung von Verständnisfragen in der Fremdsprache zu fremdsprachlich beschrifteten Texten oder fremdsprachlichen Zeichnungen.
Richtzeit: 45 Minuten
 2. Übersetzung eines fremdsprachlichen technischen Textes von ca. 15 Zeilen ins Deutsche.
Richtzeit: 20 Minuten
 3. Formlose schriftliche Beantwortung einer schriftlichen fremdsprachlichen Anfrage in der Fremdsprache (z. B. Telefax).
Richtzeit: 30 Minuten
 4. Vervollständigung eines fremdsprachlichen technischen Textes (z. B. unvollständiges Fax, Wortergänzungstext).
Richtzeit: 20 Minuten

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in darf ein einschlägiges zweisprachiges Wörterbuch benutzen .

- (3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Leistungen:
 1. Technische Hinweise und Erklärungen (z. B. Gebrauchsanleitung, Produktbeschreibung) in der Fremdsprache im Rahmen einer Kurzpräsentation geben.

2. Gesprächsführung und Vermerk/Notiz
 - a) ein Telefongespräch in der Fremdsprache über technische Sachverhalte halten
 - b) Telefonnotiz in Deutsch zu dem Gespräch unter a) anfertigen.
3. Außerdem soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass er/sie häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen, Besuch begleiten im eigenen Unternehmen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündlich Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

- (4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.
- (5) Der Prüfungsteil ist bestanden, wenn der/die Teilnehmer/-in in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine mangelhafte Leistung und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, erbracht hat.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung gemäß § 5 und 6 kann der/die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag in einzelnen Leistungen befreit werden, wenn er/sie von einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prü-

fung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistung entspricht.

Eine vollständige Befreiung ist nicht möglich.

§ 8 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9 Zeugnis

Das Zeugnis enthält jeweils eine Gesamtnote der Prüfungsteile sowie die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer. Bei der Ermittlung der Gesamtnote sind alle Prüfungsfächer gleichgewichtig.

§ 10 Inkrafttreten

- a) Diese geänderten Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer in Kraft.
- b) Gleichzeitig treten die Rechtsvorschriften vom 26. März 1992 außer Kraft.

Der Präsident
gez. Hubert Ruthmann

Der Hauptgeschäftsführer
gez. Dr. Christian Brehmer

*Veröffentlicht im Wirtschaftsspiegel der
IHK Nord Westfalen im August 1995.*